

BGer 8C 183/2022 vom 4. April 2022

Bundesgericht, 2022-04-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_183_2022

FR: TF 8C 183/2022 du 4 avril 2022

IT: TF 8C 183/2022 del 4 aprile 2022

Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung (I. Sozialrechtliche Abteilung)
04.04.2022 8C 183/2022 (8C_183/2022) Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire
Cour de droit social) 04.04.2022 8C 183/2022 (8C_183/2022) Tribunale federale III Corte
di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale) 04.04.2022 8C 183/2022 (8C_183/2022)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_183/2022 Urteil
vom 4. April 2022 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Wirthlin,
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführerin, gegen IV-Stelle des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich,
Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),
Beschwerde gegen das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 9.
Februar 2022 (IV.2021.00212). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 19. März 2022
(Poststempel) gegen das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 9.
Februar 2022, in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 22. März 2022 an A. _____,
worin auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und
Begründung sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende
Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist, in die daraufhin von A. _____ am
29. März 2022 eingereichte Eingabe, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42
Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat,
wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene
Akt Recht verletzt, dass dies von der Beschwerde führenden Person verlangt, sich konkret
mit den für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen
auseinanderzusetzen; eine rein appellatorische Kritik genügt nicht (vgl. BGE 137 V 57 E.
1.3 ; 136 I 65 E. 1.3.1; BGE 134 V 53 E. 3.3; 133 IV 286 E. 1.4), dass das kantonale Gericht
im angefochtenen Urteil dargelegt hat, weshalb der Beschwerdeführerin in Anwendung des
schweizerischen Rechts keine von der IV-Stelle des Kantons Zürich auszurichtende
Invalidenrente zusteht, dass die Beschwerdeführerin die Gewährung einer Invalidenrente
fordert, weil ihr die spanische Rentenkasse eine solche mit Entscheid vom 25. Januar 2022
zugesprochen habe, dass sie nicht näher darlegt, inwiefern die von ihr pauschal angerufenen
bilateralen Abkommen mit der Europäischen Union die Schweizer Behörden verpflichten
sollen, ihr ebenfalls eine Invalidenrente zuzusprechen; dies lediglich zu behaupten und eine
mangelhafte Absprache der verschiedenen Sozialversicherungsträger zu beanstanden, reicht
nicht aus, dass abgesehen davon vor Bundesgericht dem kantonalen Gericht verschlossen
gebliebene Tatsachen nur insoweit angerufen werden können, als es sich dabei um solche

handelt, welche die sie anrufende Person nicht bereits vor Vorinstanz hätte vortragen können und gestützt auf die ihr bei der Sachverhaltsermittlung obliegende, sich aus Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 BV) ergebende Mitwirkungspflicht auch hätte vortragen müssen (Art. 99 Abs. 1 BGG ; BGE 143 V 19 E. 1.2 mit Hinweisen); ein allfälliges Versäumnis des Rechtsvertreters muss sie sich anrechnen lassen (BGE 143 I 283 E. 1.3 mit Hinweisen), dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann, womit sich das mit der Beschwerdeerhebung gestellte Gesuch um unentgeltliche Prozessführung als gegenstandslos geworden erweist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, IV. Kammer, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 4. April 2022 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Wirthlin Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.